

Teething troubles ...?*

Die »Machtergreifung« im Spiegel des Völkerrechts und der britischen Außenpolitik

Einige Deutschlandkorrespondenten britischer Zeitungen werteten den Aufstieg Hitlers und seiner Partei in den späten zwanziger und frühen dreißiger Jahren lediglich als »teething troubles« der noch jungen, aber dennoch bereits in Agonie liegenden Weimarer Republik. Diese Einschätzung, die zum Teil auch von der britischen Regierung geteilt wurde, erwies sich bekanntermaßen als falsch. Zwar wuchs im Verlauf des Jahres 1933 in britischen Regierungskreisen die Erkenntnis, dass es sich bei den Entwicklungen im Deutschen Reich nicht mehr um eine Kinderkrankheit handeln dürfte. Eine direkte völkerrechtliche Reaktion auf die Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur und die Diskriminierung der deutschen Juden, etwa durch einen Protest, eine Retorsion oder gar Repressalien, erfolgte nicht. Der Premier Ramsay Macdonald und sein Außenminister Sir John Simon verfolgten vielmehr die erst später in Verruf geratene Appeasementpolitik, um die als vordringlich erscheinenden Genfer Abrüstungsgespräche nicht zu gefährden.

In seiner Hamburger Dissertation ist Mohr der Frage nachgegangen, wie die Presse und die britische Regierung auf die Machtübergabe an Hitler und auf die Verfolgung der deutschen Juden reagiert haben. Daran schließt sich für den Autor die Frage an, welche Reaktionsmöglichkeiten Großbritannien im Rahmen des zeitgenössischen Völkerrechts gehabt hätte und inwiefern völkerrechtliche Überlegungen für die britische Regierung handlungsbestimmend waren. Mohr weist in der Einleitung darauf hin, dass es ihm nicht nur um die Darlegung der völkerrechtlichen Problematik geht, sondern

»was die maßgeblichen Entscheidungsträger tatsächlich in Erwägung zogen und warum sie ihre jeweiligen Entscheidungen trafen«.

Im ersten Teil der Arbeit, der der Reaktion Großbritanniens auf die Machtübergabe an Hitler und auf die Machtkonsolidierung gewidmet ist, fasst Mohr überwiegend bereits veröffentlichte Forschungsergebnisse zusammen: Das Meinungsspektrum der britischen Presse reichte von der unverhohlenen Befürwortung über die Unterschätzung Hitlers bis hin zu Cassandra-rufen und offenbart die Unsicherheit im Umgang mit den »Hitlerites«. Auch im Foreign Office waren die Einschätzung der Lage und die Ansichten über den weiteren Umgang mit dem Deutschen Reich keineswegs einheitlich. Hier wendet sich Mohr dann dem völkerrechtlichen Handlungsspielraum der britischen Regierung und damit einem Aspekt zu, der bislang in der völkerrechtshistorischen Literatur nicht vertieft untersucht wurde. Stellten die Etablierung der nationalsozialistischen Diktatur und die Verfolgung von Regimegegnern und Juden einen Bruch des geltenden Völkerrechts dar, auf den Großbritannien mit völkerrechtlichen Instrumenten hätte antworten können? Wieso sah die britische Regierung »kein Recht zur Einmischung« und schwieg? Dass die auch heute noch umstrittenen Fragen des Menschenrechtsschutzes und der humanitären Intervention im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts allenfalls in *de-lege-ferenda*-Überlegungen einzelner Völkerrechtler auftauchten, aber niemals zur Rechtfertigung einer völkerrechtlichen Repressalie oder einer Intervention herangezogen worden wären, wird den Völkerrechtler nicht überraschen. Aber unab-

* PHILIPP CASPAR MOHR,
»Kein Recht zur Einmischung«?
Die politische und völkerrechtliche
Reaktion Großbritanniens auf
Hitlers »Machtergreifung« und
die einsetzende Judenverfolgung,
Stuttgart: Mohr Siebeck 2002,
XVI, 405 S., ISBN 3-16-147610-7

hängig von diesem Ergebnis ist es interessant, das Stimmungsbild der Völkerrechtswissenschaft und der Politik zu diesen Fragen nachzuzeichnen.

An diesem Punkt zeigen sich die methodischen Besonderheiten des von Mohr gewählten Ansatzes. Völkerrechtsgeschichtliche Untersuchungen vermögen mehrere Perspektiven einzunehmen: Zum einen kann eine wissenschaftsgeschichtliche Blickrichtung gewählt werden, die den zeitgenössischen Stand der Völkerrechtslehre darstellt. Eine andere Perspektive bietet der Versuch, das zu einem bestimmten Zeitpunkt als geltend erachtete Völkerrecht darzustellen und in Verhältnis zu dem tatsächlichen außenpolitischen Verhalten einer Regierung zu setzen. Die bewusste Verknüpfung beider Ebenen ist besonders reizvoll. Im Völkerrecht vor 1945 ist es auch schwierig, diese Untersuchungsebenen zu trennen, da der Völkerrechtswissenschaft, solange Rechtstexte fehlten, bei der Feststellung des geltenden Rechts eine wichtige Funktion zukam. Mohr mischt die Perspektiven aber eher unbedeutend. Er versucht einerseits, das geltende Völkerrecht darzustellen, greift dafür aber ausschließlich auf die Ausführungen der Völkerrechtswissenschaft zurück. Dass diese stark von individuellen Vorverständnissen – man denke nur an die pazifistischen Strömungen oder die einseitig an der Souveränität orientierten Lehren der Zwischenkriegszeit – geprägt sind, liegt auf der Hand. Natürlich griffen die Beamten des Foreign Office auch auf die Arbeiten der Völkerrechtswissenschaft zurück, um ihren Handlungsspielraum zu bestimmen. Die Auswahl von wissenschaftlichen Referenzmeinungen wurde dabei vom politisch erwünschten Ergebnis beeinflusst. Dieses Geflecht von – selten unpolitischen – Lehrmeinungen und von durch die Auswahl bestimmter Lehrmeinungen gerechtfertigten Po-

litikalternativen wird bei Mohr nicht aufgeklärt. Völkerrechtliche Argumente spielten aber auch nicht die entscheidende Rolle in der britischen Außenpolitik, was von Mohr anhand von Quellenmaterial aus dem Foreign Office dargestellt wird. Bei der Auswahl der ausgewerteten völkerrechtlichen Literatur vermisst man mit wenigen Ausnahmen die wichtigsten britischen Völkerrechtsgelehrten und ihre Werke: So tauchen beispielsweise der »Oppenheim« lediglich in der Nachkriegsauflage von 1955, die nach dem Ersten Weltkrieg fortgeführten Lehrbücher von T. Lawrence und W. E. Hall überhaupt nicht auf. Für die Frage der ausschließlichen Zuständigkeit und der Auslegung von Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundsatzung greift Mohr auf eine 1933 in Deutschland erschienene Dissertation zurück, deren Verbreitungsgrad und meinungsbildender Charakter eher als gering einzustufen sein dürfte (Fritz Ullmann, Die ausschließliche Zuständigkeit der Staaten nach dem Völkerrecht, Bonn, Köln, Berlin 1933).

Im zweiten Teil setzt sich Mohr mit den Reaktionen auf die einsetzende Verfolgung der deutschen Juden auseinander. Gutachten des Foreign Office ergaben, dass die Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung zumindest in Oberschlesien eine Verletzung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien von 1922 darstellte. Gleichwohl hüllte sich die britische Regierung in Schweigen, hauptsächlich, um keine Angriffsfläche für den Abrüstungsprozess zu bieten. Einen weiteren Schwerpunkt legt der Autor dann auf das Agieren und Taktieren der deutschen, britischen und anderer Regierungsvertreter im Völkerbund hinsichtlich des Oberschlesien-Abkommens. Mit der Darstellung dieses Verfahrens in den einzelnen Völkerbundgremien entfernt er sich etwas von seiner eigentlichen Fragestellung, wendet sich aber einem

interessanten Thema zu. Die Befassung des Völkerbunds führte im Ergebnis u. a. dazu, dass die jüdische Bevölkerung in Oberschlesien zumindest bis 1937 von der antijüdischen Gesetzgebung ausgenommen wurde.

Mohr bietet insgesamt eine schlüssige Antwort auf seine Frage, wie die Entscheidungsträger der britischen Regierung auf die Ereignisse im Deutschen Reich reagierten. Der Lesbarkeit

des Buches hätte allerdings der Verzicht auf die zahlreichen Anmerkungen zur Gliederung und zur Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes sehr zum Vorteil gereicht. Aus völkerrechtshistorischer Sicht wäre ein noch tieferes Eindringen in die zeitgenössischen völkerrechtswissenschaftlichen Debatten zu wünschen gewesen.

Stephanie Steinle

Geborene Verbrecher*

Wer an die allmähliche Verbesserung der Menschheit durch den »Fortschritt« glaubt, muss das immer wieder auftauchende Verbrechen für die letzte Bastion des Irrationalen halten. Je mehr man über Kriminalität weiß, desto größer wird die Herausforderung ihrer Beseitigung. Seit der Mitte des fortschrittstrunkenen 19. Jahrhunderts entsteht deshalb nicht nur der Kriminalroman, sondern es bemächtigen sich auch die Naturwissenschaften des Verbrechens und der Verbrecher. Das Rätsel Kriminalität scheint lösbar durch Biologie, Medizin, Eugenik und Psychiatrie. Schädel werden vermessen, man sucht Merkmale für »geborene Verbrecher«, streitet um die Merkmale »geistiger Minderwertigkeit« und kombiniert dies mit Kriminalstatistiken und Milieustudien der beginnenden Soziologie. Die Juristen spüren, dass der ganze Sanktionsapparat von Schuld und Vergeltung durch die Aufdeckung determinierender Faktoren ins Wanken kommt. Setzen sie nicht mehr auf die Freiheit, sondern auf den Schutz der Gesellschaft, dann haben sie Schwierigkeiten zu begründen, dass der Schutz irgendwo aufhören muss, da man nicht alle »Minderwertigen« vor-

sorglich einsperren kann. Also erwägt man (neben anderen Schutzmaßnahmen) deren Sterilisation. Wenn es »geborene Verbrecher« gibt, dann sollte sich doch, so meinte man, wenigstens auf diesem Weg die nächste Generation dieser unerwünschten Variante des Menschseins verhindern lassen.

Richard Wetzell zeichnet mit den Mitteln der modernen Wissenschaftsgeschichte nach, wie die mit Cesare Lombrosos »L'uomo delinquente« (1878) einsetzende europäische Debatte über die Ursachen des Verbrechens schrittweise das neue Fach der Kriminologie hervorgebracht hat. Was sich im Laufe der Jahrzehnte in der Interaktion von Vererbungstheoretikern, Physiologen, Psychiatern, Soziologen, Statistikern, Gefängnisdirektoren und Juristen konstituierte, zerlegte sich bald in einen biologischen und einen soziologischen Strang. In Deutschland favorisierte man allerdings stärker als anderswo biologische Erklärungen. Von ihnen war, wie man später sehen sollte, der Weg zu menschenverachtenden und mörderischen Konsequenzen nicht weit. Aber Wetzell huldigt keiner neuen Sonderwegthese. Weder rechtfertigt er, noch klagt er an; er

* RICHARD F. WETZELL, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945*, Chapel Hill and London: The University of North Carolina Press 2000, XIV, 348 S., ISBN 0-8078-2535-2